

STADT WALLDÜRN
STADTTEIL HORNBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „DÖRRWIESEN I - ERWEITERUNG“
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 05.03.2018 bis einschl. 06.04.2018

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	04.04.2018	Nach dem am 13.05.2017 in Kraft getretenen neuen § 13b BauGB können zur Erleichterung des Wohnungsbaus Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m ² , durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen sind. Die geplante Bebauungsplanerweiterung „Dörrwiesen I-Erweiterung“ wird zulässigerweise im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten den Flächennutzungsplan gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend zu berichtigen.	Der Anregung wird gefolgt und der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst.
			Die Erschließung soll gemäß den vorgelegten Unterlagen über einen Privatweg erfolgen. Da die Grundstücke nicht über eine öffentliche Zufahrt erschlossen werden, bestehen Bedenken. Wir empfehlen dies zu überprüfen.	Wie bereits in der Begründung ausgeführt, soll die Erschließung über Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Eine öffentliche Erschließung durch die Stadt Walldürn ist nicht vorgesehen. Die rechtliche Regelung der Grunddienstbarkeiten obliegt dem Bauherrn.
			Umweltprüfung – Umweltbericht Im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 013b BauGB i. V. m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung). Im Bebauungsplanverfahren ist gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zur Bekanntmachung wurden beachtet.
			Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der städtebaulichen Begründung wird unter Nr. 8.4 hierauf ausdrücklich eingegangen. Aufgrund Lage und Größe des Plangebiets ist keine erhöhte Gewichtigkeit diesbezüglich anzunehmen; den betreffenden Ausführungen kann insoweit gefolgt werden.</p> <p>Der Belang ist der Abwägung durch die Stadt Walldürn insoweit zugänglich.</p>	
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde		<p>Artenschutz Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Stadt Walldürn.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden auch in Nr. 8.2 der Begründung thematisiert. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden von uns naturschutzfachlich mitgetragen.</p> <p>Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich in Nr. 4.1 des Fachbeitrags Artenschutz unter anderem gezeigt, dass bezüglich der europäischen Vogelarten „Vermeidungsmaßnahmen“ erforderlich werden.</p> <p>Diese artenbezogenen Maßnahmen finden erfreulicherweise in den vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen (I.) insbesondere unter der Nr. 6.1 des textlichen Teils bereits verbindliche Beachtung, sodass dem Bebauungsplanvorhaben aus Sicht der Naturschutzbehörde hierzu keine weitergehenden Forderungen und entsprechend keine artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung.</p> <p>Im textlichen Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere unter dem Abschnitt I. Nrn. 6.1 bis 7.1, sind zu verschiedenen Schutzgütern Maßnahmen vorgesehen (vgl. entsprechende Erläuterungen in Nrn. 7.1 und 8.1 der städtebaulichen Begründung); diese sind zum konkreten Planungsvorhaben passend und runden das Planungskonzept auch in dieser Hinsicht positiv ab.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - einschließlich des Artenschutzes - erscheinen bei dem planerischen Interessensausgleich aus unserer Sicht damit in Relation zum vorgesehenen Planungsumfang als angemessen berücksichtigt (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB).</p> <p>Somit bestehen gegen die vorgesehene Baugebietserweiterung seitens der Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bezüglich der Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ bitten wir, auf die zeitliche und inhaltliche Beachtung und Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 7.1 zu achten. Gegebenenfalls sollte die Stadt dies im baurechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage zum gemeindlichen Einvernehmen ausdrücklich einfordern.	Die Anregung wird im Rahmen der Vorhabensumsetzung beachtet. Eine entsprechende Auflage im Genehmigungsverfahren behält sich die Stadt ausdrücklich vor.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz		Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung von versiegelten Flächen wurden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Hofflächen festgesetzt.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen /Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken.	Bei Starkregenereignissen ist mit Niederschlagwasser aus den nordwestlich angrenzenden Hanglagen zu rechnen. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt. Im vorliegenden Einzelfall hat der Bauherr für einen entsprechenden Schutz Sorge zu tragen.
			Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118. Wie aus der Begründung entnommen werden kann, ist die technische Erschließung (Abwasser) über einen Privatweg an die Bestandkanalisation vorgesehen. Näheres werde in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Wir gehen davon aus, dass sich durch die geplante Baugebietserweiterung (ein Bauplatz für ein Wohnhaus) die Abflussverhältnisse im Abwasserkanal nur unwesentlich erhöhen. Falls im weiteren Verlauf des Abwasserkanals hydraulische Überlastungen bereits bekannt sind, empfehlen wir eine hydraulische Überrechnung des Kanals und ggf. eine entsprechende Aufdimensionierung, um Beeinträchtigungen bzw. Schäden der Unterlieger zu vermeiden.	Die Anregungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.
			Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Niederschlagswasser in Wohngebieten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.).	Der Anregung wird gefolgt und eine Empfehlung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen in der angrenzenden privaten Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten		Bodenschutz- und Altlastenkataster Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Dörrwiesen I - Erweiterung" in Walldürn-Hornbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 3 der Hinweise im Textteil des Bebauungsplans findet sich ein Hinweis zum Bodenschutz.
			Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind bereits im vorliegenden Bebauungsplan (Textlicher Teil - Planstand: 10.01.2018) enthalten. Bei erneuter Vorlage des Bebauungsplanes bitten wir die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Die Versorgung des Baugebiets mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden. Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ver- und Entsorgung des Baugebiets kann über die bestehenden Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen sichergestellt werden.
			<u>Regenwasserzisterne:</u> Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz eingespeist wird. DVGW Regelwerk W 400-1 – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (z.B. Tabelle 5 Versorgungsdrücke). <u>Regenwasserzisterne:</u> DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser [Dachablaufwasser] im häuslichen Bereich). Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den städtebaulichen Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzelner Bauvorhaben zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich unter Punkt 6 der Hinweise im Textteil des Bebauungsplans.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Gegen den Bebauungsplan "Dörrwiesen I - Erweiterung"; in Walldürn-Hornbach (Planstand vom 10.01.2018) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Gegen die Erweiterung des Bebauungsplans „Dörrwiesen I“ in Walldürn-Hornbach bestehen seitens des FD ÖPNV und Schulträgerschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Plangebiet der vorhabenbezogenen Erweiterung liegt am nord-östlichen Ortsrand von Hornbach und ist fußläufig ca. 400 m von der Regionalbushaltestelle „Hornbach“ der Linie 849 entfernt. Die Standards des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis werden eingehalten.	
			Sofern keine wesentlichen Änderungen z.B. an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Straßen		Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung		Gegen die Planung als solche bestehen keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge einer entsprechenden baulichen Nutzung oder eines Verkaufs der Baufläche das östlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Restflurstück 2036 nicht mehr und das Flurstück 2037 nur unzureichend erschlossen ist. Gegebenenfalls sollte in Nummer 6.1 der Begründung und/oder im zeichnerischen Teil eine Regelung getroffen werden.	Im Bebauungsplan wird ein Geh- und Fahrrecht zur Erschließung und Bewirtschaftung des Restflurstücks 2036 und des Flurstücks 2037 zugunsten der jeweiligen Eigentümer festgesetzt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	05.03.2018	Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden dazu keine Einwendungen oder Anregungen vorgetragen. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	01.03.2018	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesamt für Denkmalschutz im RP Stuttgart		Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.

5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.03.2018	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Rötquarzite sowie im Bereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Planung Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	27.02.2018	Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.03.2018	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgenden hinweisen: Im Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass er sich bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.	Der Vorhabensträger wird informiert und die Anregungen im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.

			Der Planbereich kann nur über einen nichtöffentlichen Privatweg erreicht werden. Diese Fläche muss aber im Falle der Erschließung des anliegenden Grundstücks mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. In diesem Fall bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.	Das angesprochene Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung wird durch den Vorhabensträger eine entsprechende Grunddienstbarkeit für das angesprochene Flurstück eingerichtet.
8.	Netze BW GmbH	01.03.2018	Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH, Regionalzentrum Neckar-Franken. Zum derzeitigen Planungsstand haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Unitymedia GmbH	28.02.2018	Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Rhein-Neckar	06.04.2018	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Mannheim	06.03.2018	Es sind derzeit keine Umstände bekannt, dem Planvorhaben entgegenzustehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Bodensee Wasserversorgung	28.02.2018	Im Planbereich befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
13.	Stadtwerke Walldürn	12.03.2018	Wir werden die zwei Bauplätze mit Strom und Wasser versorgen. Die Versorgung erfolgt als Erdleitung von „In den Dörwiesen“ über den Privatweg zu den Grundstücken. Hierfür ist für den Privatwegbereich eine Grunddienstbarkeit erforderlich. Nach der W 405 stehen 24 m³/h Löschwasser für 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung.	Die Anregung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Erschließung wird an den Bauherrn weitergegeben.
14.	Naturpark Neckar-Odenwald	26.02.2018	Bezüglich einer Bebauungsplanänderung passen sich die Erschließungszonen des Naturparks auf Grund der Regelung in § 2 Abs. 3 NPVO der im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung an. In diesen Erschließungszonen gelten die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NPVO regelmäßig nicht. Allerdings sind Maßnahmen in den Erschließungszonen auch nicht förderfähig. Die Geschäftsstelle benötigt daher nach Abschluss des Verfahrens Informationen über den tatsächlichen Grenzverlauf des Bebauungsplans. Die Geschäftsstelle bittet daher um Prüfung, ob in den überplanten Bereichen in den vergangenen 10 Jahren durch den Naturpark geförderte Maßnahmen stattgefunden haben. Sollte das der Fall sein, muss die mit der finanziellen Förderung verbundene Zweckbindung beachtet werden. Sollte die Zweckbindung der Fördermaßnahme durch die vorgesehene Planung beeinträchtigt werden, muss der gewährte Förderbeitrag rückerstattet werden.	Eine Förderung von Maßnahmen fand im Planbereich nicht statt.

			Darüber hinaus bestehen keine Anregungen von Seiten des Naturparks.	
15.	GVV Hardheim-Walldürn	28.03.2018	Seitens des Ordnungsamtes und des Verbandsbauamtes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Anmerkung des Verbandsbauamtes in Hinblick auf die Entwässerung Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ein öffentlicher Kanal liegt in der Straße „In den Dörriesen“. Im Rahmen des öffentlichen Vertrages mit dem Investor ist die zukünftige Entwässerung des gepl. Baugebiets zu regeln. Technisch ist hierzu in Lage und Höhe nachzuweisen, dass das anfallende Abwasser aus dem geplanten Baugebiet schadlos dem öffentlichen Kanal zugeführt werden kann. Unabhängig des geplanten Kanalanschlusses sollte versucht werden, unbelastetes Oberflächenwasser aus den Dach- und Hofflächen in den geplanten Ausgleichsflächen einer Versickerung zuzuführen.</p>	<p>Die Hinweise zur Regelung der Entwässerung und Nachweisführung der schadlosen Ableitung werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn weitergegeben. Die Anregung wird aufgegriffen und eine entsprechende Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
16.	Gemeinde Hardheim	05.03.2018	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Höpfingen	15.03.2018	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Markt Schneeberg	14.03.2018	Wir bringen keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Walldürn		Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	MVV Energie AG		Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.